



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg

Förderperiode (FP) 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 26. August 2021

des regionalen Arbeitskreises ESF im Landkreis Ravensburg

zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel h:

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Antragsfrist: 30. September 2021

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2022

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

In der Förderperiode 2021-2027 sollen in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der Krise noch größere Bedeutung erlangen werden.

Für die Förderperiode 2021 bis 2027 stehen dem Land Baden-Württemberg rund 219 Mio. Euro für ESF Plus-Interventionen zur Verfügung. Für die regionale Umsetzung des ESF Plus in den Stadt- und Landkreisen, welche über die ESF-Arbeitskreise erfolgt, erhält der Landkreis Ravensburg pro Förderjahr 208.580 Euro.

2. Zielgruppen der Förderung

Ausgerichtet am Operationellen Programm und an der regionalen Bedarfslage hat

der ESF Plus-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 20.05.2021 das Strategiepapier verabschiedet und folgende Förderschwerpunkte festgelegt:

- Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, insbesondere aufgrund der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie
- Von der Corona Pandemie besonders betroffene Schulverweigerer und Schulabbrecher/innen

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

Das Strategiepapier des regionalen Arbeitskreises ist unter [Europäischer Sozialfonds | Landkreis Ravensburg | Landkreis Ravensburg \(rv.de\)](#) unter der Rubrik „weitere Informationen“ abrufbar.

3. Ziele der Förderung

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind; Schwerpunkte hierbei sind die negativen Auswirkungen der Corona Pandemie auf den Arbeitsmarkt sowie die Digitalisierung. Benachteiligte Erziehende mit schulpflichtigen Kindern, welche im ländlichen Raum wohnhaft sind, sollen im Rahmen des Projekts auf Basis ihrer Ressourcen und Potenziale unter Nutzung digitaler Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt qualifiziert werden.
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit; von der Corona Pandemie besonders betroffene Schulverweigerer und Schulabbrecher/innen sollen motiviert werden, auf Basis eines ganzheitlichen Ansatzes unter der Berücksichtigung alternativer und innovativer Methoden, wie beispielsweise Erlebnispädagogik, einen Schulabschluss anzustreben. Ein besonderer Fokus der Projekte sollte auf den digitalen Herausforderungen der Zukunft liegen.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen für o. g. Zielgruppen soll insbesondere der Fokus auf einer engmaschigen und individuellen Betreuung liegen.

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter „[EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern](#)“.

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN**. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Für die Antragsstellerinnen und Antragssteller sind auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration relevanten ESF Plus-Vorlagen/Vorgaben abrufbar: [20210720 ESF-plus Foerderfaehige-Ausgaben.pdf \(esf-bw.de\)](#)

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum 30. September 2021 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Wir bitten darum, die Anträge auch in elektronischer Form an die ESF-Geschäftsstelle beim Landratsamt Ravensburg einzureichen (c.oberem@rv.de).

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren im Rahmen der Ranking-Sitzung des Arbeitskreises.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite.

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Zur Förderung stehen - **vorbehaltlich der Genehmigung des Programms für den ESF Plus in der FP 2021-2027 durch die EU** – die EU-Mittel zur Verfügung.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

8. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen [202107_NBest-P-ESF-BW_L-Bank.pdf \(esf-bw.de\)](#).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF [Europäischer Sozialfonds in Baden-Württemberg - Rechtliche Vorgaben \(esf-bw.de\)](#). Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.

9. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: ESF@sm.bwl.de

Ansprechpartner beim Landratsamt Ravensburg ist der Vorsitzende des Arbeitskreises ESF, Reinhard Friedel, Tel.: 0751/85-3000, E-Mail: r.friedel@rv.de sowie

Christian Oberem von der ESF-Geschäftsstelle, Tel.: 0751/85-8135, E-Mail: c.oberem@rv.de.